

Präambel

Der Theaterverein Kaarst macht es sich zur Aufgabe, Werke der Literatur im kleinen Kreis zu erarbeiten und einem möglichst großen Publikum im Rahmen von Theateraufführungen nahe zu bringen. Die Schauspieler und andere Helfer, wie z.B. Maskenbildner, Bühnenbildner, Inspizient usw., sind die Mitglieder des Vereins. Der Verein ist ausdrücklich für alle Altersgruppen offen, er hat das Ziel, ein Generationentheater zu sein. Kinder und Jugendliche können genauso wie Erwachsene jeden Alters oder Rentner mitwirken. Der Verein bemüht sich auch um Behinderte und andere Minderheiten, z.B. Migranten, um ihnen Platz für kreative Aktivitäten zu gewähren. Der Verein kann dies ggf. auch in verschiedenen Arbeitsgruppen (Ensembles) verwirklichen.

In diesem Sinne gibt sich der Theaterverein Kaarst die folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Theaterverein Kaarst".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Kaarst.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erarbeitung und Aufführung von Theaterstücken.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der/die Regisseur/in.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - d) Wahl der Kassenprüfern/innen,
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

4. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
5. Der Vorstand ist ausserdem zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
7. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
8. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
11. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
12. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
13. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
14. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
15. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
16. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in.
 - d) dem/der Kassierer/in.
 - e) dem/der Beisitzer/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
6. Der Beginn der Wahlperioden aller Vorstandsämter soll nicht im gleichen Jahr sein, sondern teilweise um ein Jahr versetzt. So werden 1. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, Beisitzer/in in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt, 2. Vorsitzende/r und Kassierer/in stehen in Jahren mit gerader Jahreszahl zur Wahl.
7. Nur die Mitglieder des Vereins können als Vorstandsmitglieder gewählt werden.
8. Wiederwahl ist zulässig.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die Einladung hierzu erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n, in schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Form. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter entweder 1. Vorsitzende/r oder 2. Vorsitzende/r, anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende/r, bei dessen/deren Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende/r. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Regisseur/in

1. Der Vorstand wählt aus den Mitgliedern des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren eine/n Regisseur/in.
2. Der/die Regisseur/in bestimmt massgeblich die künstlerische Arbeit des Vereins.
3. Insbesondere schlägt der/die Regisseur/in die aufzuführenden Stücke vor und erarbeitet das Konzept der künstlerischen Arbeit des Vereins.
4. Die Entscheidung darüber wird vom Vorstand durch Abstimmung getroffen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist einmal zulässig. Nach zwei Jahren muss diese Aufgabe für mindestens zwei Jahre von anderen Mitgliedern übernommen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den
Förderverein „Wohnhaus Vorst“ der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Rhein-Kreis Neuss e.V.
Sitz: 41564 Kaarst, Wattmannstr. 2,
Vereinregister Amtsgericht Düsseldorf unter Nr. 1658/2003,
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom verabschiedet.

Kaarst, den

Unterschriften der Gründungsmitglieder